

Bezirksverband der Kleingärtner Steglitz e.V.

Information über Bauanzeigen zur Errichtung von Lauben, Abwassersammelanlagen, Gewächshäusern und Kinderspielhäusern

Bauanzeigen sind über den Vereinsvorstand und den Bezirksverband beim Bezirksamt Steglitz - Zehlendorf, Fachbereich Naturschutz und Grünflächen, Tiefbau- und Grünflächenamt einzureichen. In einigen Fällen ist der Bezirksverband für Genehmigungen zuständig.

Formulare zu den Bauanzeigen erhält man vom Vereinsvorstand, vom Bezirksverband oder von der Internetseite des Bezirksverbands

1. Errichtung von Lauben

Es sind nur Baulichkeiten mit einer Grundfläche von max. 24 m² genehmigungsfähig. Weitere Informationen über die zulässige Ausführung von Baulichkeiten erhält man vom Vereinsvorstand, vom Bezirksverband oder in der Internetseite des Bezirksverbands.

Vor Beginn der Errichtung der Baulichkeit sind über den Vereinsvorstand in vierfacher Ausfertigung einzureichen:

- a) Bauanzeige
- b) Bauzeichnung: Grundrisszeichnung, Vorder-, Hinter- und Seitenansicht
- c) Lageplan
Im Lageplan müssen die Abstände zu allen Parzellengrenzen eingetragen sein. Es müssen Abstände von mindestens 1,5 m von den jeweiligen Parzellengrenzen eingehalten werden. Bei Privat- und Straßengelände betragen die Mindestabstände 3,00 m. Nachbarlauben müssen mit den entsprechenden Abständen in den Lageplan eingezeichnet werden.
- d) Baubeschreibung (kann in der Bauzeichnung enthalten sein)

Aus den Unterlagen muss die Art der Toiletten ersichtlich sein. Separate Nebenbaulichkeiten sind nicht genehmigungsfähig und dürfen nicht erstellt werden. Zulässig sind Gewächshäuser und Kinderspielhäuser (siehe Nr.3).

2. Abwassersammelanlagen

2.1 Errichtung von Neuanlagen

Die Bauanzeige zur Errichtung einer Abwassersammelanlage muss unabhängig von einer Bauanzeige für die Errichtung einer Laube über den Vereinsvorstand eingereicht werden. Der Abwassersammelbehälter muss ein Fassungsvermögen von mindestens 3 m³ aufweisen. Die Installation soll grundsätzlich erst nach Genehmigung durch Bezirksamt bzw. Bezirksverband erfolgen.

Vor Auftragsvergabe und Beginn der Errichtung der Abwassersammelanlage sind folgende Unterlagen in vierfacher Ausfertigung einzureichen:

- a) Bauanzeige mit Angaben zum Abwassersammelbehälter (Firma, Typ, Fassungsvermögen, DIBt-Nummer)
- b) Bauzeichnung des Abwassersammelbehälters (meistens von Lieferfirmen erhältlich)
- c) Baubeschreibung, in der zum Ausdruck kommt, dass der Abwassersammelbehälter aufgrund seiner Bauweise sickerdicht ist
- d) Lageplan der Abwassersammelanlage auf der Parzelle mit allen Maßen: Die Abwassersammelanlage sollte mind. 5 m von der ersten Öffnung der Baulichkeit und 2 m von der Parzellengrenze entfernt liegen (Messpunkt nach Einbau: Mittelpunkt der Domschachtabdeckung). In den Lageplan sind die Frischwasserleitungen blau und die Abwasserleitungen rot einzuzichnen und die Positionen der Entsorgungsstellen fortlaufend zu kennzeichnen und aufzuführen. Die Anlagen sind dauerhaft so zu entlüften, dass Gesundheitsschäden oder unzumutbare Belästigungen für Dritte nicht entstehen.

Die errichtete Abwassersammelanlage muss je nach Zuständigkeit vom Bezirksamt oder Bezirksverband abgenommen werden. Dazu muss ein gültiges Dichtheitszertifikat eines anerkannten Sachverständigen einer unabhängigen Prüfstelle für die gesamte Anlage einschließlich Rohrleitungen vor Inbetriebnahme vorgelegt werden.

2.2. Sanierung von vorhandenen Abwassersammelanlagen

Vor Auftragserteilung und Beginn der Sanierung der Abwassersammelanlage sind folgende Unterlagen in vierfacher Ausfertigung einzureichen:

- a) Bauanzeige für Sanierung einer vorhandenen Abwassersammelanlage, mit Angabe des Fassungsvermögens der Anlage, des Sanierungsverfahrens und der ausführenden Firma
- b) Lageplan der vorhandenen Abwassersammelanlage auf der Parzelle mit den Abständen der Anlage von der Baulichkeit und den Parzellengrenzen.

Es sind nur Fachbetriebe, die über ein Überwachungs-Zertifikat verfügen, mit der Sanierung zu beauftragen. Eine Sanierung in Eigenregie ist unzulässig. Nach der Sanierung und vor der Inbetriebnahme der Abwassersammelanlage ist von einem anerkannten Sachverständigen einer unabhängigen Prüfstelle für die gesamte Anlage einschließlich Rohrleitungen eine Dichtheitsprüfung durchzuführen. Erst bei Vorlage des Dichtheitszertifikats kann die Anlage vom Bezirksamt bzw. dem Bezirksverband abgenommen werden. Dichtheitszertifikate gelten 20 Jahre und sind danach unaufgefordert zu erneuern.

Weitere Hinweise sind dem

Merkblatt Abwassersammelanlagen

Errichtung, Sanierung, Dichtheitsprüfung

des Bezirksverbands der Kleingärtner Steglitz e.V. zu entnehmen.